



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13
Bayreuth, 24. Oktober 2024

Seite 131

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	132
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2024	133
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022	133

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2024	136
Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Aufforderung zur Angebotsabgabe	137
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B III "Soziale und kulturelle Infrastruktur"; Öffentliche Auslegung	139
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 7. November 2024	140

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2024	141
---	-----

Bezirksangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" für das Jahr 2023	142
---	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	142
-----------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 1362 - 1 - 1 - 14

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Vom 27. September 2024

(BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), werden für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
235 Bamberg	a) Oberbürgermeister Andreas Starke b) Berufsmäßiger Stadtrat Christian Hinterstein	Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3 96047 Bamberg	a) 0951/87-1000 a) 0951/87-1004 b) 0951/87-1975 c) wahlen@stadt.bamberg.de
236 Bayreuth	a) Oberbürgermeister Thomas Ebersberger b) Verwaltungsdirektorin Manuela Brozat	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/25-1200 a) 0921/25-1502 b) 0921/25-1226 b) 0921/25-1520 c) oberbuergermeister@stadt. bayreuth.de c) referat3.soziales@stadt.bayreuth.de
237 Coburg	a) Rechtsdirektorin Jennifer Jahn b) Amtsrätin Tina Möller	Stadt Coburg Markt 1 96450 Coburg	a) 09561/89-1304 a) 09561/89-1330 b) 09561/89-1369 c) wahlen@coburg.de
238 Hof	a) Verwaltungsrat Udo Jahreiß b) Verwaltungsfachangestellter Marco Steindl	Stadt Hof Karolinenstr. 40 95028 Hof	a) 09281/815-1490 a) 09281/815-1450 b) 09281/815-871490 b) 09281/815-871450 c) wahlen@stadt-hof.de
239 Kulmbach	a) Landrat Klaus Peter Söllner b) Regierungsdirektorin Kathrin Limmer	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707-140 a) 09221/707-310 b) 09221/707-240 c) wahlen@landkreis-kulmbach.de

Bayreuth, 27. September 2024
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 178

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg am 12. Dezember 2023 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13. Februar 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 178 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg, Wilhelm-Ruß-Str. 5, 96450 Coburg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 20. August 2024
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.851.950,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	12.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Coburg, 14. Februar 2024
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Sebastian Straubel
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 62

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken FWO hat am 3. September 2024 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer OG 102, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Bayreuth, 24. September 2024
Regierung von Oberfranken
Krug
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 6. August 2024 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandsatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

- Bilanzsumme 104.057.819,53 €
- Jahresverlust - 281.477,49 €

und beschlossen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München, hat am 7. Dezember 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob

eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragen-

kreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer OG 102, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 3. September 2024
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Kö h l e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. 24 - 8327 - 1 - 6

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2024

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 9. September 2024 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 16. Juli 2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 nicht enthalten. Eine Finanzplanung wird nicht erstellt. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 426 (4. Stock), Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 17. Oktober 2024
Regierung von Oberfranken
O d e w a l d
Ltd. Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandsatzung vom 30. Juni 2014 (OFrABl. Nr.7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	61.400,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	61.445,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 45,00 €
2. im Finanzhaushalt mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	61.450,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	61.495,00 €
und einem Saldo von	- 45,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 45,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bamberg, 16. Juli 2024
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West
 Johann K a l b
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. ROF - SG24 - 8344.1 - 1 - 7 - 4

Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Oberfranken

Kontakt: Regierung von Oberfranken, Herr Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/604-1575

E-Mail: alexander.wagner@reg-ofr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt, für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Projekt "Kommunales Energiecoaching in Oberfranken" etwa zehn kreisangehörige Städte, Märkte oder Gemeinden in Oberfranken im Rahmen eines Energiecoachings beraten zu lassen. Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Oberfranken. Das Projekt startet am 1. Dezember 2024 und endet am 30. September 2025. Eine Ausweitung des Projekts auf etwa 20 Projektkommunen ist nach Zuweisung weiterer Haushaltsmittel möglich. Das Projektende verlängert sich in diesem Fall bis 31. Juli 2026.

Grundsätzlich stehen jeder Projektkommune insgesamt zehn Personentage zur Verfügung. Das Coaching für die Kommunen erfolgt teilweise vor Ort. Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken zu erbringen. Eine webbasierte Kommunikation mit den Kommunen ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Kommune und dem Auftraggeber möglich.

Die Bewerbung von Bietergemeinschaften ist zugelassen. Bietergemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet. Die Vergabe von Unteraufträgen ist gemeindespezifisch und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Energiecoach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

Allgemeines

Das Energiecoaching ist eine neutrale und kostenlose Beratung insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen zu den Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Es wird alternativ in zwei Bausteinen angeboten:

1. in Form einer Initialberatung ("Energiecoaching_Basis"), die den Kommunen eine erste Standortbestimmung und ihre grundlegenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Energiewende aufzeigt, oder
2. als schwerpunktbezogene Beratung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen ("Energiecoaching_Plus").

Für das "Energiecoaching_Plus" werden Kommunen favorisiert, die bereits am Energiecoaching_Basis teilgenommen haben oder ein vergleichbares Engagement aufweisen können.

Inhalte/Leistungsschwerpunkte Energiecoaching_Basis

Für das Energiecoaching_Basis werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

Phase 1:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Kommune,

- Erfassung der bisherigen Tätigkeiten der Kommune zur Umsetzung der Energiewende und Erstellung einer Energiebilanz,
- Aufzeigen von Potenzialen und Empfehlung von konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien,
- Begehungen/Energiechecks/Empfehlungen zur energetischen Optimierung/Sanierung ausgewählter kommunaler Liegenschaften,
- Unterstützung beim Aufbau bzw. der Pflege des kommunalen Energiemanagements,
- Beratung zu Förderprogrammen und einschlägigen Konzepten (z.B. Energienutzungsplan) bzw. Aufzeigen konkreter, maßnahmenbezogener Fördermöglichkeiten,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Kommune,
- Präsentation der Ergebnisse.

Für diese erste Beratungsphase im Energiecoaching_Basis sind grundsätzlich fünf Tage pro Kommune zu veranschlagen. Hierfür ist dem Angebot zwingend ein Konzept beizufügen, wie, mit welchen Inhalten und in welcher zeitlichen Abfolge die Erbringung dieser Leistungen vorgesehen ist.

Phase 2:

Bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Kommune können anschließend folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Inhaltliche Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger bzgl. ihrer Handlungsmöglichkeiten und zu relevanten Förderprogrammen.
- Weiterführende Unterstützung bei der Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme.

Inhalte/Leistungsschwerpunkte Energiecoaching_Plus

Energiecoaching_Plus

Für das Energiecoaching_Plus werden insbesondere folgende Schwerpunkt-Maßnahmen gefördert:

- Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie bzw. zur Umsetzung der Energiewende vor Ort,
- Beratung zur Optimierung der Energieverbräuche bzw. zur energetischen Sanierung kommunaler Liegenschaften,
- Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM), Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer, Hausmeister),
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Detailuntersuchungen (z.B. Wirtschaftlichkeits-/Machbarkeitsstudien) oder Umsetzungskonzepte,
- Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort,

- Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität.

Dabei werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Kommune,
- Ermitteln des spezifischen Bedarfs der Kommune und Abstimmung mit der Kommune über den weiteren Verlauf des Coachings,
- Projektumsetzung bzw. Unterstützung bei weiterführenden Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Kommune,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Kommune,
- Präsentation der zentralen Coaching-Ergebnisse.

Abschlussdokumentation

Zum Abschluss stellt der Energiecoach grundsätzlich jeder Kommune alle zentralen Coaching-Ergebnisse (relevante Unterlagen, erarbeitete Berichte, Analysen und Maßnahmenempfehlungen etc.) gebündelt in digitaler Form zur Verfügung.

Die o.g. Leistungen sind bis zum 30. September 2025 zu erbringen. Auf Nachfrage sind der Regierung von Oberfranken Zwischenberichte über den aktuellen Projektstand vorzulegen. Darüber hinaus wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts erwartet. Diese wird voraussichtlich erst nach dem 30. September 2025 erfolgen.

Teilnahmebedingungen und einzureichende Unterlagen

Teilnehmen können Einzelpersonen, Unternehmen und Bietergemeinschaften. Das Angebot muss sich auf eine Tagespauschale (acht Stunden) beziehen, in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten inkludiert sind. Hierzu ist das Angebotsformblatt zwingend zu verwenden, das – ebenso wie ein Mustervertrag – unter den oben genannten Kontaktdaten angefordert werden kann. Die Anzahl der teilnehmenden Kommunen und der jeweilige Beratungsbedarf werden noch ermittelt. Nach derzeitigem Stand ist von etwa 100 Personentagen auszugehen.

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bieter sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund ei-

nes rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,

- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich Energieberatung und Energiekonzeptionierung in den letzten drei Geschäftsjahren.

Fachliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit

- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bieters bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, mit Angabe der beruflichen Qualifikation bzw. der beruflichen Vita der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.
- Liste mit Referenzen aus dem Zeitraum 2020 bis 2024 über durchgeführte Beratungen und deren Umsetzung insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und schwerpunktmäßig Energie (Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien) mit Nennung des jeweiligen Auftraggebers/Ansprechpartners.

Zusätzliche Unterlagen

- Konzept für Phase 1 im Energiecoaching_Basis (Initialberatung)
- Ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformblatt

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (Wichtung 30 % = max. 90 Punkte), Fachkunde (30 % = max. 90 Punkte), nachgewiesene Referenzen (30 % = max. 90 Punkte) sowie das vorgelegte Konzept für die Initialberatung (10 % = max. 30 Punkte). Insgesamt werden 300 Punkte vergeben.

Bei der Bewertung des Kriteriums Preis erhält das Angebot mit der niedrigsten Summe die höchste Punktzahl (3 Punkte). 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises, alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die dazwischenliegenden Angebote werden geradlinig interpoliert mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Die Bewertung der Kriterien Fachkunde, Referenzen und Konzept für die Initialberatung erfolgt jeweils mithilfe folgender Punkteskala:

drei Punkte, wenn das Angebot die Anforderungen optimal bzw. gänzlich erfüllt,

zwei Punkte, wenn das Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lässt,

ein Punkt, wenn im Angebot gewichtige Defizite erkennbar sind,

null Punkte, wenn das Angebot unzureichend ist.

Die ermittelten Punktzahlen werden mit der jeweils angesetzten Wichtungszahl multipliziert. Das Angebot mit der insgesamt höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

Schlusstermin und Form für den Eingang der Angebote

Angebote mit allen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift **"Nicht öffnen! Angebot Energiecoach" bis 14. November 2024** der Regierung von Oberfranken, Herrn Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, zuzuleiten. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Bayreuth, 24. Oktober 2024
Regierung von Oberfranken
O d e w a l d
Ltd. Regierungsdirektorin

Nr. ROF - SG24 - 8322 - 4 - 12

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B III "Soziale und kulturelle Infrastruktur"; Öffentliche Auslegung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 in Bamberg beschlossen, gemäß § 9 ROG n.F. i.V.m. Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B III "Soziale und kulturelle Infrastruktur", durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 2 ROG n.F. ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht zu geben.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom **25. Oktober 2024 bis einschließlich 6. Dezember 2024** auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/ und der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg.

Gem. § 9 ROG Abs. 2 n.F. sollen die Stellungnahmen elektronisch an den Regionalen Planungsverband (E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de) übermittelt werden.

Gleichzeitig wird der Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG n.F. bei der Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde - (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204, Tel.: 0921/604-1493, landesplanung@reg-ofr.bayern.de) und bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@lra-ba.bayern.de, Tel.: 0951/85-206) während der Besuchszeiten öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung per E-Mail oder Telefon.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des Regionalen Planungsverbandes einschließlich Regionalplanentwurf) wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a ROG n.F. in einem Protokoll festgehalten, das im Internet veröffentlicht und bei der Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde - ausgelegt wird.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG)

Bamberg, 17. Oktober 2024
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 7. November 2024

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 15. Oktober 2024

Am Donnerstag, 7. November 2024, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 11. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 11. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026

am Donnerstag, 7. November 2024, 09:00 Uhr
im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschriften des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 6. Februar 2024 und 16. Juli 2024**
2. **Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2023**
3. **Regionalplan Oberfranken-West; Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"**
Beschluss über die Änderung des Kriterienkataloges vom 17. November 2022
4. **Regionalplan Oberfranken-West; Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"**
Beschluss über die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens

Bamberg, 15. Oktober 2024
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann Kalb
Landrat,
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.02 - 3 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 17. September 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 35, Nebengebäude Lucas-Cranach-Campus) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 4. Oktober 2024
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber.1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 53 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (BayRS 2020-4-2-1) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl. OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Juli 2021 (OFrABl. Nr. 18/2021 vom 26. Oktober 2021, S. 225) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.503.800,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 53.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Betriebskostenumlage

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2024 auf 1.528.300,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) Investitionskostenumlage

- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2024 auf 43.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, 17. September 2024
Der Verbandsvorsitzende
Henry S c h r a m m
Bezirkstagspräsident

Bezirksangelegenheiten

VIS_GW - 871 - 4/20 - 24/23

Beteiligungsbericht des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" für das Jahr 2023

Der Beteiligungsbericht des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" liegt im Verwaltungsgebäude F6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Ober-

geschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BezO i.V.m. Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 30. September 2024

Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"

Eva Gill
Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 17. September 2024

Straßenbauförderung: 130.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Dormitz

Die Gemeinde Dormitz im Landkreis Forchheim kann sich nach Abschluss der Bauarbeiten über eine Finanzspritze freuen. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) in Höhe von 130.000 Euro dient der Finanzierung des gemeindlichen Kostenanteils an der barrierefreien Ausstattung der Bushaltestellen und der beidseitig der Staatsstraße St 2240 (Erleinhofer Straße) entlangführenden Gehwege.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 735.000 Euro. Der Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der Staatsstraße beteiligt sich mit rund 305.000 Euro am Ausbau. Vom gemeindlichen Anteil sind rund 190.000 Euro zuwendungsfähig. Die Förderhöhe berücksichtigt unter anderem die Netzbedeutung als innerörtliche Hauptverkehrsstraße, das Staatsinteresse sowie insbesondere die finanzielle Lage der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Verbesserungen der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit

Das Staatliche Bauamt Bamberg und die Gemeinde vereinbarten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den vorhandenen Bushaltestpunkt "Erleinhofer Straße" mit

je einer Haltestelle je Fahrtrichtung barrierefrei umzubauen. Dazu wurden die Busbuchten geändert, die Gehwege angepasst und verbreitert sowie gleichzeitig die Fahrbahn der Staatsstraße erneuert. Alle Anlagenteile wurden zusätzlich mit taktilen Elementen ausgestattet, damit auch sehbehinderte Personen verkehrssicher geführt werden können.

Die Bauarbeiten wurden nach knapp drei Monaten Bauzeit Mitte August 2024 abgeschlossen.

Umwelt

Pressemitteilung vom 2. Oktober 2024

14. Wasserforum Oberfranken:

Die neue Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – eine Chance für den Trinkwasserschutz

Beim 14. Wasserforum Oberfranken drehte sich alles um die neue Trinkwassereinzugsgebieteverordnung und ihre Bedeutung für den Trinkwasserschutz. Über 150 Vertreterinnen und Vertreter oberfränkischer Kommunen, öffentlicher Wasserversorger und von Behörden kamen in Thurnau zusammen, um sich im Rahmen der Aktion Grundwasserschutz "Trinkwasser für Oberfranken" über neue Aufgaben und deren Umsetzung zu informieren und darüber zu diskutieren.

Neue Verordnung für Trinkwasserschutz

Die neue Verordnung verpflichtet die Wasserversorger, potenzielle Risiken in den Trinkwassereinzugsgebieten zu identifizieren. Je nach Wahrscheinlichkeit und Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen sollen Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden. "Diese Gefährdungsanalyse ist sinnvoll und wichtig, um vorausschauend und zielgerichtet handeln sowie unser Trinkwasser bestmöglich schützen zu können. Die Umsetzung der Verordnung ist eine Gelegenheit, Gefährdungen zu erkennen und damit unseren Grund-

wasser- und Trinkwasserschutz zu stärken sowie gemeinsame Strategien zu ermitteln", so Regierungsvizepräsident Thomas Engel in seiner Begrüßung.

Unterstützung für Wasserversorger

Um die Wasserversorger bei der Umsetzung der neuen Aufgaben zu unterstützen, haben die Bundesländer und der nationale Branchenverband Arbeitshilfen erarbeitet. Diese haben Ministerialrat Roland Kriegsch vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Bettina Zielbauer vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW e.V.) beim Wasserforum vorgestellt und anhand praxisnaher Beispiele erläutert.

Demonstrationsprojekt "Durchwachsene Silphie"

Ein weiterer Programmpunkt war die Vorstellung der Ergebnisse des Demonstrationsprojekts "Durchwachsene Silphie" der Regierung von Oberfranken. Daniel Maurer präsentierte, wie Wasserwirtschaft und Landwirtschaft gemeinsam den Anbau dieser aus Nordamerika stammenden Pflanze als grundwasserschonende Alternative zum Energiemais getestet haben. Ergebnis nach sieben Jahren: Im Vergleich zu Mais bietet sie wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Vorteile. Die Durchwachsene Silphie schützt das Grundwasser, ist gut für die Artenvielfalt, leistet einen Beitrag zum Erosionsschutz und trägt zum Humusaufbau bei. Weitere Informationen zur Silphie unter www.reg-ofr.de/silphie.

Neben den Vorträgen bot das Wasserforum ausreichend Gelegenheit für die Teilnehmenden, die neuen Aufgaben, Ideen und aktuellen Herausforderungen mit den Expertinnen und Experten zu diskutieren.

Das jährliche Wasserforum Oberfranken ist die zentrale Informationsveranstaltung im Rahmen der Aktion Grundwasserschutz der Regierung von Oberfranken, die durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz finanziert wird. Es dient als Austauschplattform für Wasserversorger, Kommunen und Behörden und informiert über aktuelle Themen rund um Trinkwasserversorgung und Grundwasserschutz.

Pressemitteilung vom 2. Oktober 2024

Spätfrost-tolerante Obstbäume: Streuobstberatung Oberfranken bittet um Mithilfe

Äpfel und Birnen von heimischen Streuobstwiesen sind dieses Jahr in vielen Regionen Oberfrankens Mangelware. Durch das warme Frühjahr begann die Apfelblüte deutlich früher als im langjährigen Mittel. Der Spätfrost in den Nächten vom 22. bis 24. April hat bei vielen Obstbäumen die Ernte zunichtegemacht.

Wenn ein einzelner Baum dennoch reichen Ertrag bringt, liegt das möglicherweise an einer gegenüber Spätfrost robusten Sorte – entweder durch eine besonders späte oder eine robustere Blüte. In anderen Fällen tragen Bäume, die an günstigen, beispielsweise besonders geschützten Standorten stehen.

Aufruf zum Teilen der Erfahrungen

Um mehr über diese robusten Bäume zu erfahren, ruft die Streuobstberatung Oberfranken Besitzerin-

nen und Besitzer von tragenden Obstbäumen dazu auf, ihre Erfahrungen zu teilen. Wichtig sind Angaben zum Standort (Stadt/Gemeinde, ggf. mit Luftbild/Flurnummer), zu Anzahl und Art der Obstbäume sowie - sofern bekannt - zu den Sorten.

Zudem werden detaillierte Informationen zur Lage der Bäume und zu Besonderheiten des Standorts benötigt. Liegen die tragenden Bäume im Siedlungsbereich (Garten, Hof) oder in der freien Landschaft? Gibt es angrenzende Hecken oder Wälder? Liegt eine Hanglage vor? Wie fällt der Obstertrag der Bestände in der näheren Umgebung aus?

Die Streuobstberatung Oberfranken möchte durch diese Mithilfe frosttolerante Sorten und geeignete Standorte identifizieren, um zukünftigen Herausforderungen besser begegnen zu können.

Bitte schicken Sie Ihre Angaben mit dem Betreff "Ertrag trotz Spätfrost" an dominik.frieling@reg-ofr.bayern.de oder per Post an die Regierung von Oberfranken, SG 51 – z.H. Herrn Frieling, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die Streuobstberatung Ihres Landkreises wenden:

- Bamberg:
Stefan Grundner (Stefan.Grundner@ira-ba.bayern.de, 0951 85449)
- Bayreuth:
Verena Weißenbacher (verena.weissenbacher@ira-bt.bayern.de, 0921 728-784)
- Forchheim:
Frauke Gabriel (frauke.gabriel@ira-fo.de, 09191 86-4219)
- Lichtenfels:
Bianca Faber (bianca.faber@landkreis-lichtenfels.de, 09571 18-3420)
- Für alle anderen Landkreise:
Dominik Frieling (dominik.frieling@reg-ofr.bayern.de, 0921 604-1982)

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 11. Oktober 2024

37 junge Landwirtinnen und Landwirte aus dem westlichen Oberfranken schließen Ausbildung erfolgreich ab

35 junge Männer und zwei junge Frauen aus den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Kulmbach, Kronach und Lichtenfels haben die Ausbildung zum staatlich anerkannten Beruf Landwirt/Landwirtin erfolgreich abgeschlossen. Bei einer Feierstunde in Weingarts erhielten sie ihre Urkunden von der Regierung von Oberfranken.

Die Absolventinnen und Absolventen haben eine dreijährige duale Ausbildung absolviert. Nach einem Berufsgrundschuljahr in Vollzeit waren sie zwei Jahre in landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben tätig. Während dieser Zeit besuchten sie an einem Tag pro

Woche die Berufsschule, um das Wissen zu vertiefen. Ergänzend fanden Lehrgänge und Schulungen an Landmaschinen- und Tierhaltungsschulen statt.

"Die Bedeutung der Nahrungsmittelsicherheit rückt durch die aktuellen Krisen wieder in den Fokus. Mit dem erworbenen Wissen können Sie umweltverträglich und nachhaltig Futtermittel, Getreide, Milch und Fleisch, und damit im wahrsten Sinn des Wortes wertvolle und gesunde Nahrungsmittel produzieren", stellte Burkhard Traub, Leitender Landwirtschaftsdirektor der Regierung von Oberfranken, heraus. Darüber hinaus erhalten und pflegen die Landwirte die schöne oberfränkische Kulturlandschaft und tragen auch wesentlich zum Dorfleben bei, so Traub.

Die drei Jahrgangsbesten, Heiko Schmidt (Pommersfelden), Nadja Hünerkopf (Burgwindheim) und Jonas Elias Dotterweich (Mühlhausen) zeichnete Sandra Zschommler, Landwirtschaftsoberinspektorin der Regierung von Oberfranken, aus. Tanja Schilling, Klassenleiterin an der Freiherr-von-Rast-Berufsschule Coburg, zeichnete Maxi Kaufmann (Meeder) als Schulbeste aus.

Mit den Worten: "Sie können stolz auf das Erreichte sein und zuversichtlich in die Zukunft blicken. Sie haben schöne Perspektiven", wandte sich Landrat Dr. Herrmann Ulm an die Absolventinnen und Absolventen.

"Bildung braucht Zeit. Nehmen Sie sich diese", gab Bienlein, stellvertretender Bezirkspräsident des Bayerischen Bauernverbandes, den Absolventen mit auf dem Weg.

Unter den Gratulanten waren außerdem Jörg Porisch vom Verband für landwirtschaftliche Fachbildung, Vorsitzender Kreisverband Forchheim, und Konrad Schrottenloher, Leiter des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg.

Fotos der Absolventinnen und Absolventen aus allen Landkreisen finden Sie in unserer Bildergalerie unter folgendem Link: <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/presse/pressemittellungen/2024/pm053/index.html>. Hinweis: Nicht im Bild: Der Absolvent aus dem Landkreis Kronach.

Pressemitteilung vom 11. Oktober 2024

23 junge Landwirtinnen und Landwirte aus dem östlichen Oberfranken schließen Ausbildung erfolgreich ab

17 junge Männer und sechs junge Frauen aus den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel haben die Ausbildung zum staatlich anerkannten Beruf Landwirt/Landwirtin erfolgreich abgeschlossen. Bei einer Feierstunde in Bayreuth erhielten sie ihre Urkunden von der Regierung von Oberfranken.

Die Absolventinnen und Absolventen haben eine dreijährige duale Ausbildung absolviert. Nach einem Berufsgrundschuljahr in Vollzeit waren sie zwei Jahre in landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben tätig. Während dieser Zeit besuchten sie an einem Tag pro Woche die Berufsschule, um das Wissen zu vertiefen. Ergänzend fanden Lehrgänge und Schulungen an Landmaschinen- und Tierhaltungsschulen statt.

"Die Bedeutung der Nahrungsmittelsicherheit rückt durch die aktuellen Krisen wieder in den Fokus. Mit dem erworbenen Wissen können Sie umweltverträglich und nachhaltig Futtermittel, Getreide, Milch und Fleisch, und damit im wahrsten Sinn des Wortes wertvolle und gesunde Nahrungsmittel produzieren", stellte Burkhard Traub, Leitender Landwirtschaftsdirektor der Regierung von Oberfranken, heraus. Darüber hinaus erhalten und pflegen die Landwirte die schöne oberfränkische Kulturlandschaft und tragen auch wesentlich zum Dorfleben bei, so Traub.

Die drei Jahrgangsbesten, Maik Schoer (Bienenbüttel), Marie-Theres Puff (Selbitz) und Lena Strößenreuther (Tröstau) zeichnete Sandra Zschommler, Landwirtschaftsoberinspektorin der Regierung von Oberfranken, aus. Dr. Andrea Brönnner, Leiterin des Beruflichen Schulzentrums Hof – Stadt und Land, ehrte Marie Theres Puff (Selbitz) und Lena Strößenreuther (Tröstau) als Schulbeste. Als Schulbeste des Beruflichen Schulzentrums Bayreuth ehrte dessen Leiter Bernhard Grünewald Eva John (Bad Berneck) und Lukas Hirschmann (Thurnau).

"Der Beruf Landwirt ist ein wichtiger, traditioneller und zukunftsweisender Beruf. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln trägt zur regionalen Wertschöpfung bei und vermindert den ökologischen Fußabdruck", gab Stellvertretender Landrat Manfred Neumeister mit auf den Weg.

Karl Lappe, Kreisobmann des Bayerischen Bauernverbandes Kulmbach, stellte fest: "Der Berufsabschluss ist der erste Schritt ins Berufsleben." Gleichzeitig empfahl er den Absolventinnen und Absolventen, neben der fachlichen Weiterbildung auch die persönliche Weiterbildung nicht zu vergessen.

Unter den Gratulanten waren außerdem Rainer Zimmermann vom Verband für landwirtschaftliche Fachbildung, Vorsitzender des Kreisverbands Bayreuth, und Uwe Lucas, Bereichsleiter des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg.

Fotos der Absolventinnen und Absolventen aus allen Landkreisen finden Sie in unserer Bildergalerie unter folgendem Link: [PM 054/24 - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/presse/pressemittellungen/2024/pm054/index.html)

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.